

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG und sein Ausführungsreglement NatR

Vollzugshilfe

—

Themenblätter



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD

Beschreibung und Wert für die Natur

Moore sind Feuchtbiotope, in denen sich die Vegetation unter konstanten oder wechselnden Feuchtigkeitsbedingungen entwickelt. Aufgrund der grossflächigen Entwässerungsarbeiten der letzten zwei Jahrhunderte ist dieser Vegetationstyp selten geworden. Deshalb weist diese Vegetation einen grossen ökologischen Nutzen auf und beherbergt viele aussergewöhnliche Tier- und Pflanzenarten.

Hochmoor (oder Torfmoor): feuchtes Biotop mit sehr saurem, sauerstoffarmem Boden, das nur durch Regenwasser gespeist wird. Es ist geprägt von Torfmoos und einer sehr geringen biologischen Produktivität.

Flachmoor und Feuchtwiesen: Dieses Biotop ist von unterirdischem Zufluss gespeist, von der Landwirtschaft genutzt und entsteht durch Rodung oder durch Verlandung von feuchten Böden.

Ufer mit Vegetation: Übergangsbiotop zwischen Wasservegetation und Landbiotop (siehe auch Themenblatt "Seeufer").

Zeitweilig überflutete Annuellenfluren: Wechselfeuchtes Pionierbiotop, in dem der Wasserspiegel im Laufe des Jahres schwankt.

Quellen und Quellfluren: Grundwasser tritt an die Oberfläche und sorgt so für einen speziellen Lebensraum.



Kriterien für das Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet:

- › alle Feuchtbiotope nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung (Hochmoor, Flachmoor, Moorlandschaften)
- › die anderen Feuchtbiotope mit einer Mindestfläche von 100 m² in der landwirtschaftlichen Nutzfläche respektive 1000 m² im Sömmerungsgebiet

Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP unter Schutz gestellt werden:

- › alle Objekte nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung,
- › die Feuchtbiotope, welche zusätzlich im Rahmen des Vorinventars erhoben worden sind und einen der folgenden Vegetationstypen aufweisen:

› [Offene Hochmoore](#)

› [Flachmoore](#)

› [Feuchtwiesen](#)

› [Ufer mit Vegetation](#)

› [Wechselfeuchte Pionierfluren](#)

› [Quellen und Quellfluren](#)

Vorhandene Daten

- › Bundesinventare der Hochmoore, Flachmoore und Moorlandschaften: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#) und Download von der BAFU-Homepage ([Hochmoore](#), [Flachmoore](#), [Moorlandschaften](#))
- › Kantonales Inventar der Flachmoore kantonaler und lokaler Bedeutung: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#) und Download von der [WNA-Homepage](#)
- › Historische Karten liefern nützliche Informationen zu verschwundenen Feuchtgebieten, welche sich für eine Revitalisierung eignen würden: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#)

Nummerierung: MO_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Moor unter Schutz gestellt



Moor nicht unter Schutz gestellt



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die Moore sind als "überlagerter Naturschutzperimeter" in den ZNP einzutragen. Die für diesen Standort verpflichtenden Schutzvorschriften sind im Gemeindebaureglement aufgeführt.

Der überlagerte Naturschutzperimeter beinhaltet das Biotop sowie eine genügend grosse nährstoffarme Pufferzone (mindestens 10 m ohne Düngung).



Artikel X: Naturschutzperimeter

Dieser Perimeter dient dem vollumfänglichen Schutz des Gebiets "[Name]", das im "[Name des Inventars]" aufgeführt ist.

Die Seltenheit und Artenvielfalt der Flora und Fauna machen den besonderen Wert dieses Gebietes aus.

Es werden keine Neubauten oder –anlagen, keine Umbauten, keine Veränderungen am Wasserhaushalt, sowie keine landwirtschaftlichen oder baulichen Veränderungen des Geländes gestattet.

Davon ausgenommen sind Arbeiten:

- › zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Verbesserung des Biotops,
- › für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung des Gebiets,
- › zur wissenschaftlichen Erforschung,
- › zur Beobachtung des Biotops in erzieherischer Absicht.

Legende ZNP



Naturschutzperimeter



Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Die Qualität eines Moores kann durch seinen Unterhalt sowie durch die Schaffung von Strukturen verbessert werden:

- › die Bewirtschaftung anpassen (Mähintervalle, Viehbesatz),
- › Strohhaufen am Rande des Moores (aufpassen, dass das Wasser nicht verschmutzt wird),
- › falls ein Fließgewässer vorhanden ist: das Ufer und die Böschungen gestalten,
- › kleine Stillgewässer anlegen (siehe Themenblatt "kleine Stillgewässer").

Legende Gemeinderichtplan

Unter Schutz gestellt: Naturschutzperimeter

Nicht unter Schutz gestellt: Biotop

"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Unterhalt: Das Handbuch [Moorschutz in der Schweiz](#), Band 2, Kapitel 2 „Nutzung, Pflege und Gestaltung“ gibt detaillierte Informationen zur Pflege von Mooren.

Beeinträchtigungen:

Beeinträchtigung	Mögliche Massnahmen
Verbuschung	Minimaler Unterhalt je nach Schwere der Verbuschung
Entwässerung, Trockenlegung	Beseitigung der Entwässerungsgräben und Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts.
Nährstoffeintrag	Identifikation der Quelle der Verschmutzung und Bildung von genügend grossen Pufferzonen, um den Nährstoffeintrag zu begrenzen.
Zu intensive Nutzung	Den Nährstoffeintrag (inklusive Auswaschung) begrenzen, später mähen, die Art und Anzahl Weidetiere anpassen.

Zusätzliche Informationen

- › [BAFU : Moore und Moorlandschaften](#)





Beschreibung und Wert für die Natur

Fließgewässer und ihre Ufer bieten durch den Übergangsbereich Land-Wasser sehr abwechslungsreiche Lebensräume. Diese Zone, die sogenannte Aue, ist regelmässig überflutet und wechselt daher von einem Stabilitätszustand in den nächsten. Diese Dynamik erzeugt verschieden neue kleine Biotope (Weichholzaue, Kies- und Sandbänke, alte Flussarme, Teiche, etc.) und bietet daher interessante Lebensbedingungen für viele Arten. In den Auengebieten leben rund 50% der einheimischen Tier- und Pflanzenarten auf lediglich 0.25% (110 km²) der Fläche der Schweiz!



Kriterien für das Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet:

- › die bereits erhobenen Auengebiete nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung,
- › die anderen Fließgewässer und ihre Ufer, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - › Das Fließgewässer und sein Ufer sind in einem natürlichen Zustand und enthalten wenige oder keine Stabilisierungswerke an den Ufern (Damm, Blockwürfe, Schwellen, etc.).
 - › Die Ufer sind mit einheimischen Bäumen auf einer Breite von mindestens 12 m bestanden
 - › Das Bachbett ist abwechslungsreich (Kies- und Sandbänke, Nebenarme, Mäander, etc.).



Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP unter Schutz gestellt werden:

- › die Auengebiete nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung,
- › die anderen erhobenen Fließgewässer, die alle folgenden zusätzlichen Kriterien erfüllen:
 - › Das Fließgewässer verfügt an gewissen Orten über flache, naturnahe Ufer.
 - › Die Ufervegetation beinhaltet mindestens 20 Kraut- und Gehölzpflanzen, darunter auch Weichhölzer (z.B. Erle, Weide).
 - › Die Ufervegetation weist nur selten Fichten- oder Pappelpflanzungen auf.

Vorhandene Daten

- › Inventar der Auengebiete nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#), [Homepage ANL](#)

Nummerierung: AG_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Auengebiet unter Schutz gestellt



Auengebiet nicht unter Schutz gestellt



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die Auengebiete sind als "überlagerter Naturschutzperimeter" in den ZNP einzutragen. Die für diesen Standort verpflichtenden Schutzvorschriften sind im Gemeindebaureglement aufgeführt.



Artikel X: Naturschutzperimeter

Dieser Perimeter dient dem vollumfänglichen Schutz des

Gebiets "[Name]", das im "[Name des Inventars]", aufgeführt ist.

Die Seltenheit und Artenvielfalt der Flora und Fauna machen den besonderen Wert dieses Gebietes aus.

Es werden keine Neubauten oder –anlagen, keine Umbauten, keine Veränderungen am Wasserhaushalt sowie keine landwirtschaftlichen oder baulichen Veränderungen des Geländes gestattet.

Davon ausgenommen sind Arbeiten

- › zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Verbesserung des Biotops,
- › für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung des Gebiets,
- › zur wissenschaftlichen Erforschung,
- › zur Beobachtung des Biotops in erzieherischer Absicht.

Legende ZNP



Naturschutzperimeter

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Der Zustand der Auen kann durch die Umsetzung verschiedener Projekte verbessert werden:

- › verbaute Flussabschnitte revitalisieren,
- › kleine Stillgewässer an den Ufern gestalten,
- › tote Flussarme, welche vom Hauptbett abgeschnitten worden sind, wiederbeleben.



Legende Gemeinderichtplan

Unter Schutz gestellt: Naturschutzperimeter

Nicht unter Schutz gestellt: Biotop

"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Eine angepasste Pflege der Auengebiete erlaubt es, deren ökologischen Wert zu erhalten. Verschiedene Massnahmen können getroffen werden:

- › Solange die bewaldeten Ufer der Fließgewässer regelmässig überflutet werden, wird sich eine angepasste Vegetation entwickeln. Unter diesen Bedingungen ist keine Intervention nötig.
- › Wenn die Vegetation nicht standortheimisch ist (Fichten- und Pappelpflanzungen), sind diese Pflanzungen durch standortgerechte Pflanzungen zu ersetzen.
- › **Neophyten** wie zum Beispiel Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau oder Japanischer Staudenknöterich, welche sich an den Ufern ansiedeln, müssen ausgerottet werden.
- › Wenn die Sicherheit von Gütern und Personen nicht betroffen ist, sind Bauten zur Uferstabilisation zu entfernen.
- › In diesem Fließgewässer sollte kein Kies entnommen werden.

Zusätzliche Informationen

- › [BAFU: Informationen zu Auen](#)
- › [SCZA - Service conseil zones alluviales](#) (aktuell nur Französisch)

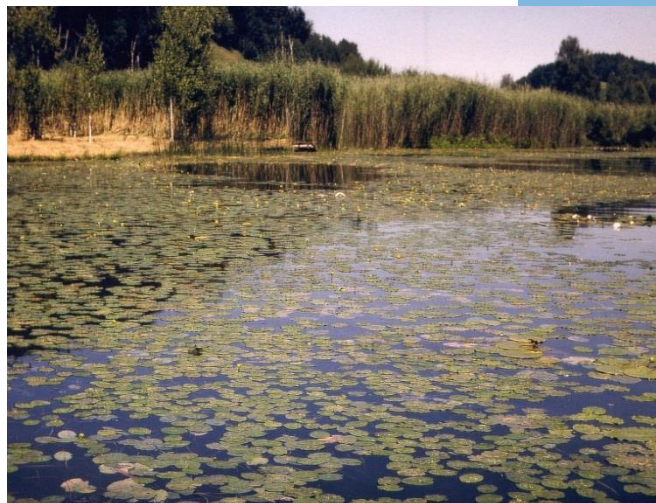




Beschreibung und Bedeutung für die Natur

Seeufer, welche sich noch in einem natürlichen Zustand befinden, sind durch den Siedlungsdruck immer seltener geworden. Diese Zonen geringer Tiefe sind die wertvollsten Lebensräume der Seen, da sich hier zahlreiche Arten ansiedeln und vermehren. Natürliche Ufer weisen zuerst Schilf oberhalb des Wassers auf, der mit zunehmender Wassertiefe zu einem Röhricht im Wasser wird.

Ab 5m Tiefe ist es Wasserpflanzen nicht mehr möglich sich anzusiedeln, da das Wasser dauernd in Bewegung ist. Man findet in dieser Tiefe noch einige Laichkräuter, es ist aber vor allem der Bereich der Fische (Brachse, Karpfen, Hecht), Flusskrebse und Mollusken.



Kriterien fürs Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet:

- › die Seeufer von hoher ökologischer Bedeutung, welche im Inventar der Flachmoore nationaler Bedeutung oder im Aueninventar nationaler Bedeutung eingetragen sind,
- › zusätzlich die Seeufer, bei welchen die vorhandene Vegetation als „Ufer mit Vegetation“ nach [Delarze & Gonseth](#), 2008 beurteilt werden kann.

Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP unter Schutz gestellt werden:

- › alle Seeufer des Vorinventars.

Vorhandene Daten

- › Bundesinventar der Auen und der Flachmoor: [Aueninventar](#), [Flachmoore von nationaler Bedeutung](#)
- › Luftbilder auf den [Online-Karten des Kantons Freiburg](#)
- › Bestehende Naturschutz zonen im ZNP

Nummerierung: SU_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Seeufer unter Schutz gestellt



Seeufer nicht unter Schutz gestellt



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

1. Wenn es sich um ein Auengebiet oder ein Flachmoor handelt, wird das Gebiet als "überlagerter Naturschutzperimeter" in den ZNP eingetragen.
2. Wenn es sich um Ufervegetation handelt, muss das Gebiet als lineares Element "Ufervegetation" in den ZNP eingetragen werden. Die Schutzbestimmungen für diesen Standort müssen im GBR festgelegt werden.

Ufervegetation

Entsprechend Art. 21 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Legende ZNP

Auen oder Flachmoore: Naturschutzperimeter



Ufervegetation



Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Damit die Seeufer eine gewisse Natürlichkeit zurückerhalten, muss der Einfluss der Schifffahrt begrenzt, sowie die räumliche Streuung der Anlegeplätze verhindert werden. Daher empfiehlt es sich:

- › Bojenfelder und Einzelbefestigungen aufheben und sie im Hafen gruppieren,
- › einen Mindestabstand für die Schifffahrt festlegen.

Legende Gemeinderichtplan

Auen: Naturschutzperimeter

Ufervegetation: Biotop

"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Der ökologische Wert der Seeufer kann durch die folgenden Massnahmen verbessert werden:

- › für den Erhalt der Schilfgürtel ist kein Mähen nötig, das Schilf soll sich entwickeln können,
- › wenn die Sicherheit von Gütern und Personen nicht betroffen ist, sind Bauten zur Uferstabilisation zu entfernen.

Zusätzliche Informationen

- › [BAFU: Informationen zu Auen](#)
- › [SCZA - Service conseil zones alluviales](#) (Aktuell nur Französisch)
- › [LCH – Laboratoire de Constructions Hydrauliques, EPFL: "Bemessungsgrundlagen für Massnahmen zum Schutz von Flachufern an Seen"](#)





Beschreibung und Wert für die Natur

Trockenwiesen und -weiden (TWW) sind Graslandflächen, welche aufgrund des trockenwarmen Standorts wenig Ertrag liefern, dafür aber viele spezialisierte und seltene Pflanzen und Tiere beherbergen. Typische Merkmale sind flachgründige, durchlässige Böden, begrenzte Verfügbarkeit von Wasser, gute Besonnung und eine extensive Nutzung. Sie weisen eine hohe botanische Vielfalt auf und beherbergen viele Tierarten. Die TWW spielen darum eine wichtige Rolle für den Erhalt der Biodiversität und den Reichtum und die landschaftliche Schönheit des Landes.



© Jacques Stüder

Kriterien für das Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet:

- › Die TWW nationaler und kantonaler Bedeutung,
- › Zusätzlich Standorte die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - › **Farbe:** TWW weisen normalerweise eine grosse Blumenvielfalt auf und sind daher sehr bunt. Mindestens 3 verschiedene Farben;
 - › **Struktur:** Die Bodenbedeckung ist unregelmässig und die Höhe der Pflanzen variiert stark;
 - › **Duft:** Viele aromatische Pflanzen wachsen in diesem Lebensraum;
 - › **Ausrichtung:** Süd- bis südwestexponierte Hänge sind für die Bildung von TWW am geeignetsten;
 - › **Boden:** Der Boden ist durchlässig und flachgründig.



Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP unter Schutz gestellt werden:

- › die TWW nationaler und kantonaler Bedeutung,
- › die anderen erhobenen Standort wenn mindestens 30 Arten, davon 6 von der Liste der Indikatorarten der [ÖQV](#) (Öko-Qualitätsverordnung) vorhanden sind,
- › die anderen erhobenen Standorte wenn Beeinträchtigungen (Nährstoffeintrag, Verbuschung, Strassen- oder Gebäudebauprojekt) dazu führen könnten, dass das Objekt geschädigt wird oder verschwindet.

Vorhandene Daten

- › Inventar der Trockenwiesen und -weiden: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#) und [BAFU](#)
- › Magerwieseninventar (1987), Kategorie "Trockene Magerwiese": [Online-Karten des Kantons Freiburg](#)
- › Liste der Indikatorarten der ÖQV beim [WNA](#) erhältlich.

Nummerierung: TWW_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Trockenwiese und -weide
unter Schutz gestellt



Trockenwiese und -weide
nicht unter Schutz gestellt



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die TWW sind als "überlagerter Naturschutzperimeter" in den ZNP einzutragen. Die für diesen Standort verpflichtenden Schutzvorschriften sind im Gemeindebaureglement aufgeführt.

Artikel X: Naturschutzperimeter

Dieser Perimeter dient dem vollumfänglichen Schutz des Gebiets "[Name]", das im "[Name des Inventars]" aufgeführt ist.

Die Seltenheit und Artenvielfalt der Flora und Fauna machen den besonderen Wert dieses Gebietes aus.

Es werden keine Neubauten oder –anlagen, keine Umbauten, keine Veränderungen am Wasserhaushalt, sowie keine landwirtschaftlichen oder baulichen Veränderungen des Geländes gestattet.

Davon ausgenommen sind Arbeiten:

- › zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Verbesserung des Biotops,
- › für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung des Gebiets,
- › zur wissenschaftlichen Erforschung,
- › zur Beobachtung des Biotops in erzieherischer Absicht.

Legende ZNP  Naturschutzperimeter






© Jacques Studer

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Um die ökologische Situation zu verbessern, sind folgende Aktionen empfohlen:

- › kleine Strukturen in den TWW erhalten (Asthaufen, einzelne Büsche, etc.),
- › die verschiedenen TWW durch landschaftliche Strukturen (Trockensteinmauern, Hecken, etc.) miteinander vernetzen.

Legende Gemeinderichtplan

Biotop  "bestehend"  "zu verbessern"  "geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Da die TWW zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören, müssen sie durch die Landwirte unterhalten werden. Alle Flächen müssen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen extensiv bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftlichen Pachtverträge der Flächen, welche der Gemeinde gehören, müssen diese Bewirtschaftungsbedingungen enthalten.

Zusätzliche Informationen

- › Der örtliche Landwirtschaftsverantwortliche ist der Ansprechpartner der Gemeinde
- › Homepage des [WNA](#)
- › [Kanton ZH: "Die Pflege von artenreichen Wiesen,...](#)
- › [BAFU: Bewirtschaftung von Trockenwiesen und – weiden](#)





Beschreibung und Wert für die Natur

Kleine Stillgewässer können die verschiedensten Formen annehmen: Weiher, Waldtümpel, temporäre Karrenspuren und Wasserpfützen, Nasswiese, Rückhaltebecken. Sogar künstliche Teiche können, wenn sie korrekt unterhalten werden, ein Vorteil für die lokale Biodiversität sein. Abgesehen davon, dass kleine Stillgewässer eine nicht vernachlässigbare Quelle von Süßwasser sind, bieten sie für viele seltene und bedrohte Arten einen Lebensraum. Amphibien und Libellen sind dabei wohl die bekanntesten und ihre Anwesenheit zeugt vom Wert des Biotops.



Kriterien fürs Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet:

- › Die Stillgewässer, welche im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete aufgeführt sind.
- › Die Stillgewässer, welche im Inventar der Amphibienlaichgebiete kantonaler und lokaler Bedeutung aufgeführt sind.
- › Alle anderen kleinen Stillgewässer der Gemeinde ausser den Gartenteichen.

Bemerkungen:

- › Künstliche Becken sowie Wasserflächen in der Industriezone (z.B. Rückhaltebecken), welche für Amphibien interessant sein können, werden ebenfalls erhoben.



© Adrian Aebischer

Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP unter Schutz gestellt werden:

- › Alle Amphibienlaichgebiete **nationaler oder kantonaler Bedeutung**.
- › Die Gemeinde äussert sich zur Zweckmässigkeit, die Gebiete lokaler Bedeutung sowie die Biotope, welche in keinem Inventar aufgeführt sind, unter Schutz zu stellen. Allgemein gilt, dass ein Stillgewässer dann unter Schutz zu stellen ist, wenn Amphibien darin vorkommen.

Kleine Stillgewässer lokaler Bedeutung im Wald oder im Raumbedarf eines Fließgewässers brauchen keinen speziellen Schutz im ZNP (da sie bereits geschützt sind).

Vorhandene Daten

- › Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete nationaler Bedeutung ([Online-Karten des Kantons Freiburg](#), [BAFU](#))
- › Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete kantonaler und lokaler Bedeutung ([Online-Karten des Kantons Freiburg](#), [Homepage WNA](#))
- › Verschwundene Standorte: diese Daten sollten im Hinblick auf mögliche Revitalisierungs- oder Wiederherstellungsmassnahmen konsultiert werden ([Homepage WNA](#))
- › Historische Karten liefern nützliche Informationen zu verschwundenen Feuchtgebieten, welche sich für eine Revitalisierungsmassnahme zugunsten der Amphibien eignen würden ([Online-Karten des Kantons Freiburg](#))

Nummerierung: SG_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Kleines Stillgewässer unter Schutz gestellt



Kleines Stillgewässer nicht unter Schutz gestellt



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die kleine Stillgewässer sind als "überlagerter Naturschutzperimeter" in den ZNP einzutragen. Die für diesen Standort verpflichtenden Schutzvorschriften sind im Gemeindebau aufgeführt.

Der Naturschutzperimeter umfasst das Stillgewässer (Laichgebiet) sowie eine genügend grosse nährstoffarme Pufferzone (min. 15m ohne Düngung oder Pestizide).

Wenn das Stillgewässer primär andere Funktionen erfüllt (z.B. Rückhaltebecken), sind die Schutzbestimmungen von Fall zu Fall mit dem WNA festzulegen.

Artikel X: Naturschutzperimeter

Dieser Perimeter dient dem vollumfänglichen Schutz des Gebiets "[Name]", das im "[Name des Inventars]" aufgeführt ist.

Die Seltenheit und Artenvielfalt der Flora und Fauna machen den besonderen Wert dieses Gebietes aus.

Es werden keine Neubauten oder –anlagen, keine Umbauten, keine Veränderungen am Wasserhaushalt, sowie keine landwirtschaftlichen oder baulichen Veränderungen des Geländes gestattet.

Davon ausgenommen sind Arbeiten:

- › zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Verbesserung des Biotops,
- › für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung des Gebiets,
- › zur wissenschaftlichen Erforschung,
- › zur Beobachtung des Biotops in erzieherischer Absicht.

Legende ZNP



Naturschutzperimeter

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Das Richtplandossier sieht folgende Massnahmen vor:

Den ökologische Wert der bestehenden Objekte verbessern:

- › den Wasserstand korrekt regulieren
- › den Nährstoffeintrag begrenzen (Pufferzone)
- › Strukturen erstellen, um den Landlebensraum zu verbessern

Neue Biotope erstellen:

- › an geeigneten Standorten (mögliche und verschwundene Standorte, historische Karten)
- › Amphibien in Bauprojekt integrieren (Rückhaltebecken, Entwässerungssysteme, Konflikte mit Strassenverkehr,...)
- › Empfehlung¹: 4 kleine Stillgewässer pro km²



^[1] Guntern J., Lachat T., Pauli D., Fischer M. (2013): Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz. Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT, Bern

Legende Gemeinderichtplan

Unter Schutz gestellt: Naturschutzperimeter

Nicht unter Schutz gestellt: Biotop

"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Unterhalt: Das Karch, die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, bietet Richtlinien und Ratschläge für das Erstellen und Unterhalten [von kleinen Stillgewässern](#) an.

Beeinträchtigungen:

Wassermenge ungenügend:

Die Möglichkeiten, den Zu- und Abfluss zu regulieren, überprüfen.
Erstellen von regulierbaren Rückhaltedämmen, welche es erlauben, das Wasserniveau zu regulieren. Abdichtung.

Wasserqualität ungenügend:

Die Verschmutzungsquellen identifizieren und eliminieren.
Den Nährstoffzufluss aus der Landwirtschaft begrenzen (Pufferzone).

Fische anwesend:

Überprüfen, ob sich das Stillgewässer von [Fischen befreien](#) lässt (Elektrofischerei, Wasserablass) oder deren Einfluss auf die Amphibien verkleinern.

Zusätzliche Informationen

- › Karch: [Weiher für Amphibien bauen](#)
- › Praxisblätter der Generaldirektion für Natur und Landschaft des Kantons GE
 - › [Schaffung von temporären Tümpeln](#) (nur Französisch)
 - › [Städtische Tümpel und kleine Teiche](#) (nur Französisch)





Beschreibung und Wert für die Natur

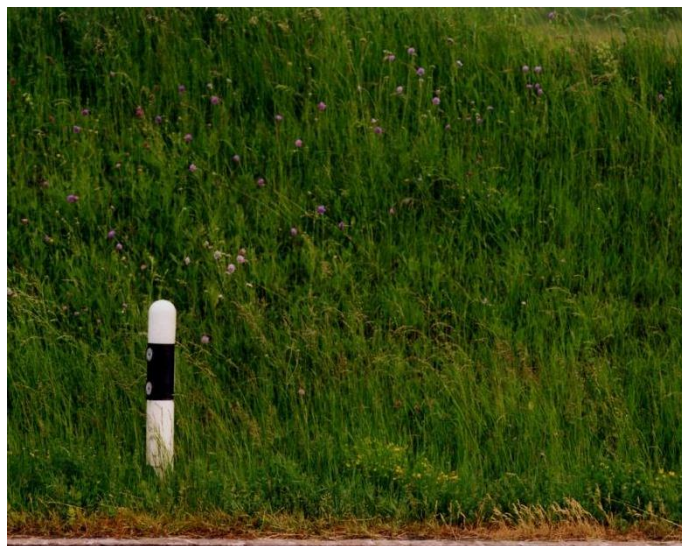
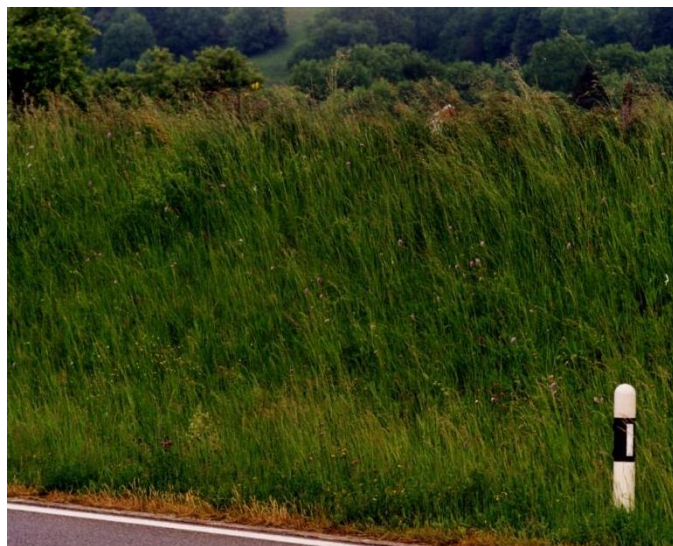
Trockene Böschungen (entlang von Strassen) sind häufig der letzte Rückzugsort für ehemals weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten. Sie leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und zum Reichtum der Landschaft. Im Gegensatz zu banalen und fetten Böschungen brauchen die mageren Böschungen einen angepassten Unterhalt. Sie sind unschwer an ihren Farben (artenreich), an ihrem Klang (Zirpen, Summen) oder an ihren Strukturen (Büsche, vegetationsfreie Flächen) zu erkennen.



Kriterien fürs Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet die trockenen Böschungen, die alle folgenden Kriterien erfüllen (basierend auf den Indikatorarten der [ÖQV](#)):

- › mittlere bis grosse Diversität (mehr als zwei Indikatoren der Magerstandorte) oder grosse Häufigkeit einer bis zweier Indikatoren),
- › magere Vegetation (geringer Ertrag, flachgründiger Boden),
- › Mindestbreite: 2 Meter (zusätzlich zum Randstreifen),
- › Strukturen für Kleinlebewesen sind ein zusätzlicher Pluspunkt: Steinaufschlüsse, Kies, Drahtschotterkörbe, Sträucher, nackter Boden, usw.



Kriterien für die Unterschutzstellung

Die trockenen Böschungen werden nicht auf den ZNP übertragen.

Nummerierung: TB_Nummer

Legende Vorinventar



Trockene Böschung nicht unter Schutz gestellt



Vorhandene Daten

- › Die trockenen Böschungen entlang von Kantonsstrassen sind bereits erhoben worden. Die Objekte mit ökologischem Wert werden durch den Kanton angepasst unterhalten.
- › Die Gemeinden erheben also lediglich die trockenen Böschungen entlang der Gemeindestrassen wenn sie den oben beschriebenen Kriterien entsprechen.

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Alle ökologisch interessanten trockenen Böschungen müssen in den Gemeinderichtplan integriert werden. Um die ökologische Situation zu verbessern, empfiehlt es sich, die trockenen Böschungen mit anderen Biotopen oder Mikrostrukturen wie Stein-, Ast- oder Heuhaufen zu vernetzen.

Legende Gemeinderichtplan

Biotop



"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

- › **Ein jährlicher Schnitt (zwischen August und Oktober) ist auf mageren Böschungen ausreichend.** Ein späterer Schnitt ist nicht empfohlen, da er die Rosette einiger Arten beschädigen könnte. Die Mähtechnik hat einen Einfluss auf die Pflanzensammensetzung: Motormäher oder Motorsense sind zu bevorzugen. Mulcher sind zu vermeiden, da sie die Pflanzen schädigen, die Mikrofauna stören, die Ansiedlung von Unkraut fördern und das Entfernen des Schnittguts erschweren, wenn sie zu tief eingestellt sind.
- › **Das Gras (Heu) muss von der Böschung entfernt werden.** Wenn es vor Ort gelassen wird, düngt seine Zersetzung den Boden und erstickt die bestehende Vegetation.
- › **Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel sind zu vermeiden** (im Umfeld von Gullygittern und auf undurchlässigen Oberflächen (Asphalt, Beton, Kies) verboten). Mit einer optimalen Nutzung der Böschung lässt sich die Entwicklung von Unkraut beschränken. Wenn betroffene Gebiete rechtzeitig behandelt werden (mähen oder ausreissen von Hand), kann das Unkraut ausgemerzt werden. Dasselbe gilt für Neophyten. Die wichtigsten Neophyten sind die Kanadische Goldrute und der Japanische Staudenknöterich.
- › Um die Qualität nährstoffreicher Böschungen zu verbessern, sind zwei jährliche Schnitte (mit der Beseitigung des Heus) wünschenswert, **um den Abmagerungsprozess zu beschleunigen.**
- › An den Orten mit der geringsten Pflanzendiversität kann das **Schaffen von Strukturen wie dornigen Sträuchern oder Mikrostrukturen** (Stein-, Holzhaufen) der Fauna einen Lebensraum anbieten, der rasch besiedelt werden wird.
- › Neophyten und problematische Pflanzen identifizieren.

Zusätzliche Informationen

- › Richtlinien für den Unterhalt der Strassenböschungen der vom Kanton gepflegten Strassenabschnitte (in Bearbeitung)
- › [Plaquette fauchage Haute-Savoie](#) (nur französisch)
- › [Informationsdossier Neophyten](#)
- › [Staat FR, Amt für Wald und Natur: Biotopmanagement, Unterhaltmassnahmen](#)





Beschreibung und Wert für die Natur

Durch den Menschen für verschiedene Zwecke erstellte Bauten und Infrastrukturen wie Trockensteinmauern, Ruinen oder Hohlwege sind nicht nur ein kulturelles Erbe, sondern bieten auch einen Lebensraum von hohem ökologischem Interesse für Fauna und Flora.

Trockensteinmauern entstehen durch das Anordnen von flachen Steinen ohne Mörtel. Die Wärme der Sonne sammelt sich in den Zwischenräumen, ermöglicht damit die Vorkommen von speziellen Pflanzengruppen und wird von wärmeliebenden Tieren wie zum Beispiel Reptilien geschätzt.

Hohlwege sind häufig historische Kommunikationswege, deren Spur eingetieft und mit einem natürlichen oder künstlichen Belag versehen ist und welche häufig heute noch benutzt werden. Die ökologische Bedeutung dieser Wege und ihrer Bestandteile besteht häufig aus ihren Böschungen, welche mit Bäumen und Büschen bestanden sind und manchmal auch Trockensteinmauern aufweisen.



Kriterien fürs Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet die Trockensteinmauern und Hohlwege, die einem der folgenden Kriterien erfüllen:

- › Für Hohlwege: Der Belag ist natürlicher Boden.
- › Die Vegetation ist vielfältig (Allee oder Baumreihe, gut besonnte Hecken, Grassteifen in der Mitte oder am Rand, Flechten, Moose).
- › Der Weg oder die Mauer ist mit natürlichen Materialien versehen (Trockensteinmauer, Steinmüerchen, Pflaster, Holzzäune, ...).
- › Die Mauer ist unverfugt.

Trockensteinmauern in Privatgärten werden im Vorinventar nicht erhoben.



Kriterien für die Unterschutzstellung

Im ZNP werden die Objekte unter Schutz gestellt, die einem der folgenden Kriterien erfüllen:

- › Reptilien oder andere für diesen trockenen Lebensraum typische Arten sind vorhanden.
- › Die vertiefte Topographie des Hohlweges ist durch die Anwesenheit einer Hecke deutlich sichtbar.
- › Das Objekt (Weg oder Mauer) ist als historischer Verkehrsweg (IVS) erhoben.

Vorhandene Daten

- › Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) lokalisiert einen grossen Teil der zu schützenden Objekte: [Online-Karten des Kantons Freiburg](#).

Nummerierung: TM/HW_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar

-  Trockensteinmauer, Hohlweg unter Schutz gestellt
-  Trockensteinmauer, Hohlweg nicht unter Schutz gestellt

Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die Hohlwege und Trockensteinmauern werden im ZNP als Einzelobjekte geschützt.

Allgemein präzisieren die Schutzvorschriften die Elemente, deren Substanz erhalten bleiben muss:

- › Fortbestand der Mauer in ihrem Zustand
- › Erhaltung der Hecke und der Bäume in gutem Zustand
- › Erhaltung der Gestalt der Böschungen

Sie zeigen zudem die nötigen Unterhaltmassnahmen für den Fortbestand des Lebensraums auf.



Bemerkung: Für die im IVS bereits erhobenen Hohlwege werden im GBR die Bestimmungen zum Bereich Natur in den Artikel über die IVS-Objekte integriert.

Legende ZNP

Geschütztes Objekt



Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Um die ökologische Situation zu verbessern, sollten die Trockensteinmauern mit anderen Strukturen oder Lebensräumen vernetzt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, Hohlwege und Trockensteinmauern miteinander zu verbinden, falls es der Standort zulässt. Aber auch andere Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen, Baumstrünke, Grasstreifen etc. können in der Nähe erstellt werden.

Legende Gemeinderichtplan

Biotop



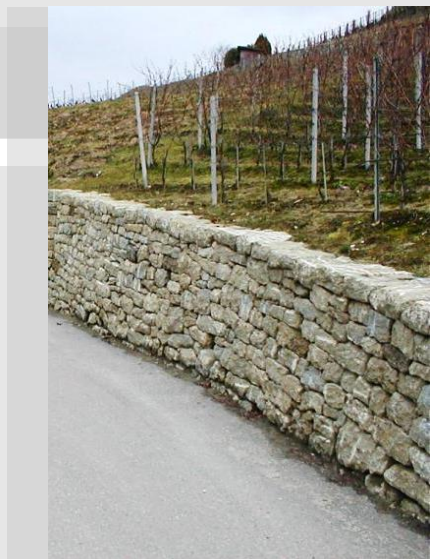
"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Unterhalt:

Die Hecken entlang der Hohlwege müssen regelmässig und fachgerecht geschnitten werden (siehe Themenblatt „Gehölze ausserhalb des Waldareals“).

Die Vegetation schlägt Wurzeln in den Trockensteinmauern und destabilisiert diese. Bäume und Sträucher, welche die Mauern besiedeln, sollten daher regelmässig entfernt werden. Durch den verringerten Schattenwurf kann die Mauer ihr ökologisches Potential am besten entfalten.

Die Renovierung einer Mauer muss mit noch vorhandenen Steinen gemacht werden oder mit solchen gleicher Grösse, Farbe und Textur und der Neubau muss mit den bestehenden Mauerstücken harmonisieren.

Beeinträchtigungen:

- › Zerstörung der Wege, die als Hindernis betrachtet werden (Aufschüttung oder Abflachung, Verbreiterung, Asphaltierung...)
- › Verfall durch Rieselwasser
- › Übermässige Düngung der Umgebung des Weges
- › Ausreissen von Hecken, Ersetzen von Trockensteinmauern durch mit Zement oder Beton verfugte Mauern
- › Durchfahrt mit überdimensionierten Fahrzeugen

Diese Beeinträchtigungen können meistens durch eine gute Sensibilisierung, einen angemessenen Unterhalt und spezielles Rücksicht auf diese Bauwerke vermieden werden.

Zusätzliche Informationen

- › **Trockensteinmauern:** [Karch: Praxismerkblatt](#), [BirdLife: Praxismerkblatt](#), [SUS - Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz](#)
- › **Hohlwege:** [Erhaltung historisches Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe ASTRA, Viastoria](#) oder [IVS](#)





Beschreibung und Wert für die Natur

Durch die ständigen Veränderungen und die vielseitigen Strukturen bieten ehemalige und aktuelle Steinbrüche und Kiesgruben ein hervorragendes Ersatzbiotop für Auengebiete, welche seit zwei Jahrzehnten ihren Pioniercharakter immer mehr verlieren (Dammbauten, Gewässerkorrekturen, Kanalisation, Drainierungen). Amphibien und Reptilien sowie einige Vogelarten kolonisieren diese neuen Lebensräume bevorzugt und leben dort bereits während der Abbauphase.

Kriterien fürs Vorinventar

Das Vorinventar beinhaltet die Steinbrüche und Kiesgruben, die einem der folgenden Kriterien erfüllen:

- › Vorhandensein von Stillgewässern (auch temporären),
- › Vorhandensein von vertikalen Fels- oder Sandwände,
- › Vorhandensein von vielen verschiedenen Strukturen,
- › Nähe zu einem anderen geschützten oder zu schützenden Biotop.

Kriterien für die Unterschutzstellung

Auch wenn geschützte oder seltene Arten vorhanden sind, verbleiben die Steinbrüche und Kiesgruben in der Industrie- oder Abbauzone. Die Unterschutzstellung geschieht erst nach dem Abbau und der Wiederherstellung.



© FSKB



© FSKB



© FSKB

Vorhandene Daten

Inventar der Qualität der Natur in den Steinbrüchen und Kiesgruben (in Bearbeitung)

Nummerierung: SB_Nummer_Bedeutung

Legende Vorinventar



Steinbruch oder Kiesgrube von Interesse

Schutz der Biotope: ZNP und GBR

Die Standorte, an welche aktuell noch abgebaut wird und die sich in einer Industrie- oder Abbauzone befinden, müssen spezifische Bedingungen zum Erhalt der betreffenden Arten und Biotope beinhalten, entweder in der Abbaubewilligung oder im entsprechenden Artikel des GBR. In beiden Fällen ist es wichtig, die Massnahmen während des Abbaus (Wanderbiotope) sowie nach dem Abbau (Wiederherstellungsbiotop, Naturschutzzonen, langfristiger Unterhalt) zu definieren.

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Der ökologische Wert von Steinbrüchen und Kiesgruben kann verbessert werden, indem Begleitmassnahmen während der Abbauphase ergriffen integriert werden:

- › Schaffung von temporären Tümpeln,
- › Erhalt bzw. Schaffen von Strukturen (Steinhaufen, Findlinge, Totholz, Büsche),
- › Erhalt einer grossen Vielfalt an Habitaten,
- › gewisse Ruheperioden je nach anwesenden Arten respektieren (Nestbau, Fortpflanzung),
- › Kies- oder Sandwände zur Verfügung stellen.

Überlegungen zur Zukunft des Standortes nach dem Abbau müssen anhand der anwesenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Insekten) gemacht werden. Die Rückkehr zur Landwirtschaft oder zum Wald darf die Populationen, die sich während des Abbaus angesiedelt haben, nicht beeinträchtigen. Dazu werden Synergien mit der Agrarpolitik gesucht (ökologische Ausgleichsflächen, ökologische Vernetzung), um ein möglichst langfristiges Überleben der betroffenen Arten zu ermöglichen.

Legende Gemeinderichtplan

Biotop



"bestehend"



"zu verbessern"



"geplant"



Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

- › Siehe Buch: Naturschutz und Kiesabbau: Richtlinien für die Naturschutzarbeit im Kiesgewerbe. Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 1991.
- › Zertifizierung durch die Stiftung [Natur & Wirtschaft](#)

Zusätzliche Informationen

- › [FSKB - Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie](#)

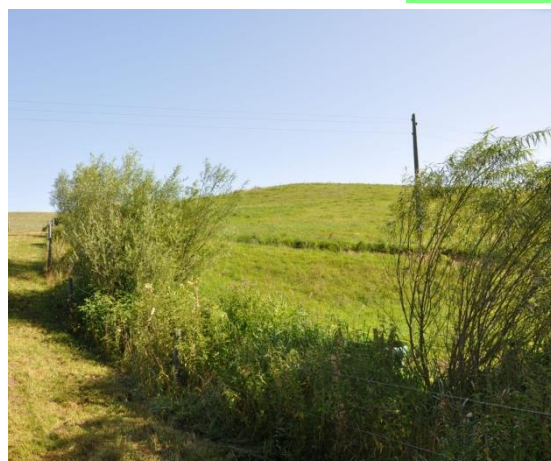




Beschreibung und Wert für die Natur

Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen und Obstgärten sind Strukturen, die unsere Landschaft charakterisieren. Wenn sie aus einheimischen Arten bestehen und an die lokalen Begebenheiten angepasst sind, spielen diese Gehölze eine wichtige ökologische Rolle, da sie verschiedene Funktionen erfüllen:

- › sie sind eine Nahrungsquelle sowie ein Nist- und Überwinterungsplatz für verschiedene Tierarten,
- › sie vernetzen verschiedene Lebensräume und bieten einen Wildtierkorridor,
- › sie stabilisieren Uferböschungen, Abhänge und verringern das Erosions- und Rutschungsrisiko,
- › sie schützen vor Winderosion.



Kriterien für das Vorinventar

Das Vorinventar der Gehölze ausserhalb des Waldareals muss lediglich **in der Bauzone** erstellt werden. Dieses Vorinventar enthält

- › alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), die standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen,
 - › **Ökologischer Wert: Baum:** Einheimische Einzelbäume, insbesondere Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Walnuss, Ulme, Hochstamm-Obstbäume. / **Hecke:** Lebhag (Nieder- und Hochhecke) mit mehreren einheimischen Arten.
 - › **Landschaftlicher Wert: Baum:** markante Bäume, Bäume in Parks und Erholungsräumen, Baumreihen entlang von Infrastrukturen, usw. / **Hecke:** Hecken entlang von Infrastrukturen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Strukturen, am Rand der Bauzone, usw.
- › die Hochstammobstgärten sowie die Obstgärten, welche einen besonderen ökologischen und/oder landschaftlichen Wert aufweisen.



Was ist ein Hochstammobstgarten: Ein Hochstammobstgarten ist eine mit Fruchtbäumen bestandene Fläche, wobei der Stamm der Fruchtbäume mindestens 1.60 m hoch ist (1.20 m hoch für Kernobstbäume).

Kriterien für die Unterschutzstellung

Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze und Waldstreifen), welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, durch das NatG geschützt.

In der Bauzone werden alle ins Vorinventar aufgenommenen Bäume im ZNP unter Schutz gestellt.

Vorhandene Daten

- › Die Gemeinden, welche bereits in Inventar der Gehölze ausserhalb des Waldareals besitzen, aktualisieren dieses im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision (nur in der Bauzone)
- › Die Luftbilder auf den [Online-Karten des Kantons Freiburg](#) sind eine weitere Hilfe.
- › Die Daten des [Amtes für Landwirtschaft](#) zu den Güterzusammenlegungen können auch hilfreich sein.

Nummerierung: Baum: B_Nummer

Hecke: H_Nummer

Obstgarten: O_Nummer

Legende Vorinventar

Unter Schutz gestellt:

Baum

Hecke

Obstgarten

Nicht unter Schutz gestellt:

Baum

Hecke

Obstgarten

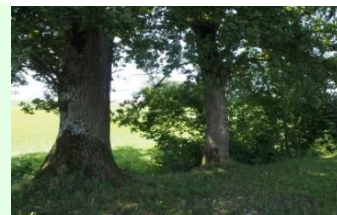
(Feldgehölze und Waldstreifen werden als Hecken dargestellt)



Schutz der Biotope: ZNP und GBR

In der **Bauzone** werden alle geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals als geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals (Punkt oder Linie) auf den **ZNP** übertragen.

Ausserhalb der Bauzone: Der folgende Satz steht in der Legende des ZNP: **Geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals ausserhalb der Bauzone: siehe Artikel XY GBR.**



Das **GBR** enthält die folgenden Vorschriften:

Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals: Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, durch das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) geschützt. In der Bauzone sind die Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche im ZNP eingetragen sind, geschützt. Entsprechend Art. 22 NatG bedarf jede Entfernung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals vorgängig einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme, welches eine Ersatzmassnahme beinhalten muss, ist an die Gemeinde zu richten. Der regelmässige Unterhalt der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals benötigt keine Ausnahme von den Schutzbestimmungen.

Minimaler Bauabstand zu einem Gehölz ausserhalb des Waldareals: Der minimale Bauabstand ist im Schema im Anhang des vorliegenden Gemeindebaureglements definiert. Entsprechend Art. 22 NatG benötigt eine Baute mit einem geringeren Bauabstand vorgängig eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme ist an die Gemeinde zu richten.

Legende ZNP

Baum

Hecke

Obstgarten

Neueinzonungen und Gehölze ausserhalb des Waldareals

Die Neueinzonung von Gebieten, auf denen sich geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals befinden, führt zu einer Beeinträchtigung dieser Gehölze, welche ihre ökologische Funktion (Trittsteinbiotop, Rückzugszone, Nahrungsquelle, etc.), die sie zuvor in der Landwirtschaftszone gehabt haben, nicht mehr richtig wahrnehmen können.

Eine Kompensationspflanzung ist daher ausserhalb der Bauzone vorzunehmen. Diese Massnahme ist auf dem Gemeinderichtplan aufzuführen unter "geplante Gehölze ausserhalb des Waldareals". Der erläuternde Bericht zum Richtplandossier präzisiert den Standort der Kompensationspflanzung und die Frist für die Umsetzung (im Maximum 2 Jahre nach Genehmigung der neuen Bauzone).

Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Um die ökologische Situation zu verbessern, sind folgende Aktionen empfohlen:

- › Zonen mit einem ökologischen Defizit (fehlende Biotope oder Kleinstrukturen) auf dem Gemeinderichtplan definieren. Diese Zonen wären für neue Pflanzungen besonders geeignet,
- › die Wildtierkorridore verbessern, in dem die Biotope durch die Pflanzung von neuen Hecken verbunden werden,
- › den öffentlichen Raum durch beispielsweise die Pflanzung einer Baumreihe am Dorfeingang oder eine lebendige Hecke beim Spielplatz aufwerten (nur einheimische Arten),
- › die Bauzonengrenze durch die Pflanzung einer Hecke oder eines Obstgartens betonen.

Legende Gemeinderichtplan

Baum
Hecke
Obstgarten

"bestehend"

"zu verbessern"

"geplant"

Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen

Die Gemeinde nimmt Stellung zu den Beseitigungsgesuchen von Gehölzen ausserhalb des Waldareals (LINK). Diese dürfen nur aus Sicherheitsgründen oder wegen Krankheit entfernt werden. Im Falle einer Beseitigung muss der Gesuchsteller in Absprache mit der Gemeinde eine Ersatzmassnahme vorschlagen.

Die Hecken und Bäume müssen sachgemäss vom Besitzer / von der Besitzerin oder vom Landwirt / von der Landwirtin unterhalten werden (Schutzmassnahmen: "Baumschutz auf Baustellen").

Zusätzliche Informationen

- › **Kanton GE:** [création de haie vive](#), [haie d'essences indigènes](#) (nur Französisch)
- › **Agridea:** [Hecken – richtig pflanzen und pflegen](#)
- › **Kanton ZH:** [Merkblatt Hecken](#)



Ausnahme von einer Schutzbestimmung eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals (Fällung oder Distanz)

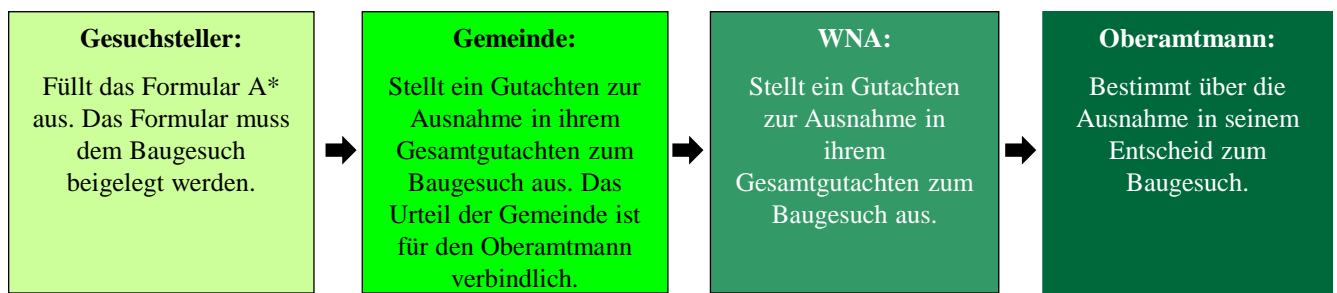
Die Schutzbestimmungen der Gehölze ausserhalb des Waldareals beinhalten einen minimalen Bauabstand zu Hecken und Einzelbäumen sowie das Verbot, geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals zu fällen. Unter bestimmten Umständen können Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen gewährt werden.

Dabei gibt es drei Fälle für das Gesuch zur Ausnahmen von den Schutzbestimmungen:

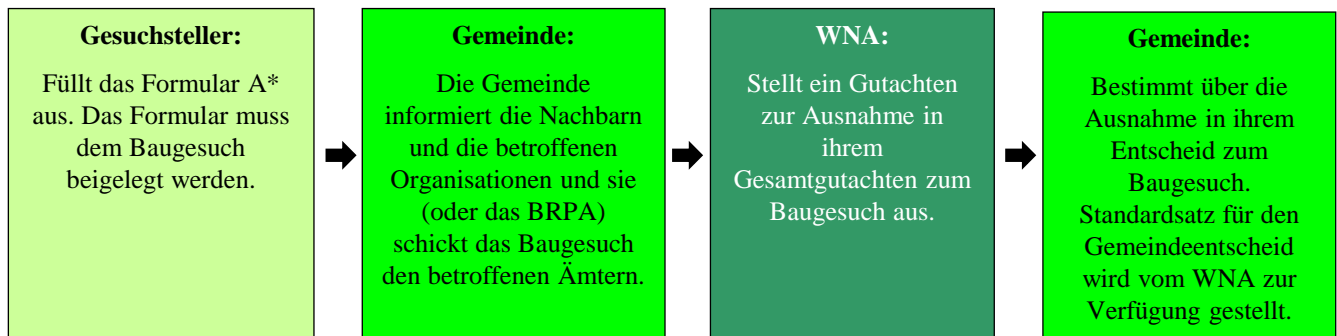
- › In Zusammenhang mit einem Baugesuch im ordentlichen Verfahren
- › In Zusammenhang mit einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren
- › Ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch: es handelt sich um ein Fällungsgesuch für beispielsweise ein krankes Gehölze oder eines, welches eine Gefahr darstellt.

Die Verfahren für die drei Fälle sehen folgendermassen aus:

1. Ausnahmen vom minimalen Bauabstand oder Fällung in Zusammenhang mit einem Baugesuch im ordentlichen Verfahren

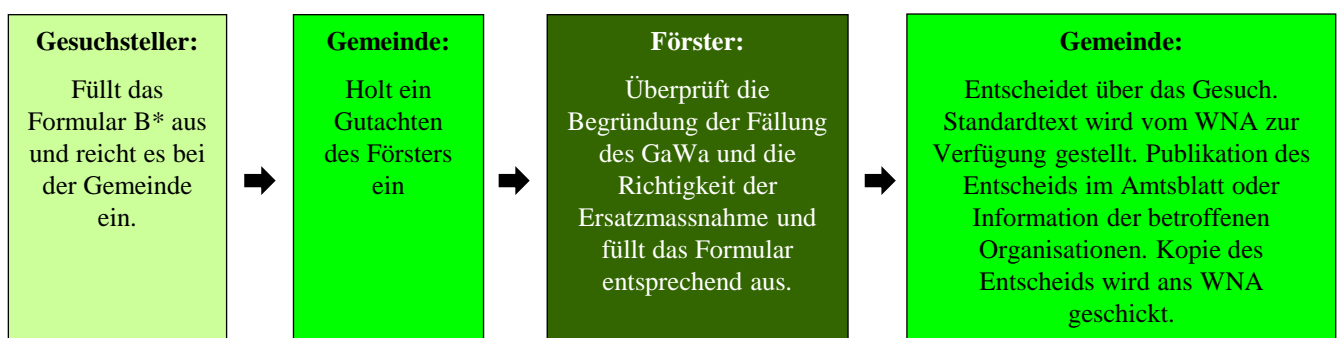


2. Ausnahmen vom minimalen Bauabstand oder Fällung in Zusammenhang mit einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren



- **Formular A:** [«Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals in Zusammenhang mit einem Bauprojekt»](#)

3. Fällung ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch



- * **Formular B:** [«Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals ohne Zusammenhang mit einem Bauprojekt»](#)